

20/SN-337/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

St. Artzwungen

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	3P-GE/19 B3
Datum:	7. JUNI 1993
Verteilt	09. Juni 1993 Mon

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

(0222) 501 65

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

OD-ZB-2511

Bearbeiter/in

Dr. Mlinek

DW 2299

FAX 2478

Datum

01.06.93

Betreff:

Entwurf einer Änderung des
Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzänderungsentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iA

Dr. Brigitta Mlinek

Beilagen

*aktiv für Sie**A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534**Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte*

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
Postfach 65
1014 Wien

*Prinz-Eugen-Straße 20-22**A-1041 Wien, Postfach 534**☎ (0222) 50165**Ihr Zeichen*

ZI 13.462/4-III/3/93

Unser Zeichen

ÖD-2511

Bearbeiter/in

Dr Mlinek

☎ DIW 2299

FAX 2478

Datum

24.05.93

Betreff:

Änderung des Landeslehrer-
Dienstrechtsgesetzes

Grundsätzlich ist zum übermittelten Entwurf anzumerken, daß weder die Novelle zur Behindertenintegration noch eine solche zur Übernahme der ganztägigen Schulformen in das Regelschulwesen bis jetzt vom Parlament verabschiedet wurden. Die 15. SchOrgG-Novelle ist derzeit im Stadium der Regierungsvorlage und vom Ministerrat beschlossen. Die Bestimmungen zu den ganztägigen Schulformen wurden aus der 14. SchOrgG-Novelle herausgenommen, derzeit werden Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über Finanzierungsfragen geführt. Beide Materien sind also noch nicht endgültig abgeschlossen.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes geht von einer Grundlage aus, die erst im Stadium des Begutachtungsentwurfs bzw einer Regierungsvorlage vorhanden ist.

Integration von Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf

Die 15. SchOrgG-Novelle bzw die SchUG-Novelle regeln in keiner Weise die Form einer Integrationsklasse (weder ein verpflichtendes 2-Lehrer-System noch eine Regelung der Klassenschülerhöchstzahl bzw der Zahl von behinderten Kindern). Nach § 13 Abs 1 des Entwurfes zur 15. SchOrgG-Novelle "kann ein entsprechend ausgebildeter Lehrer zusätzlich eingesetzt werden".

Dieser Bestimmung widerspricht § 43 Abs 6 im Entwurf zum Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, der einen zusätzlichen Einsatz von Lehrern auch ohne Ausbildung vorsieht.

Im vorliegenden Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz findet sich durchgängig die Bestimmung, daß die Landeslehrer nur mit ihrer Zustimmung für Integrationsklassen bzw die Betreuung in ganztägigen Schulformen herangezogen werden können.

Bei der Dynamik des Arbeitsmarktes gibt es kaum Beschäftigtengruppen, die von einer regelmäßigen Anpassung ihrer Kenntnisse an die neuen Anforderungen ausgenommen sind. Eine Verweigerungshaltung endet meist in Arbeitslosigkeit. Aus diesem Grund sollten auch die LehrerInnen verpflichtet sein, auf Entwicklungen in ihrem Bereich mit entsprechender Fortbildung zu reagieren.

Der Erfolg von Integrationsklassen hängt wesentlich vom zusätzlichen Betreuungsaufwand durch qualifizierte Lehrende ab. Für den Einsatz in Integrationsklassen muß daher die passende Weiterbildung angeboten werden. Die persönliche Zustimmung zu einer solchen Verwendung wird dann überflüssig. Die verpflichtende Lehrerweiterbildung entspricht im übrigen einer Beschlußfassung der zuständigen Organe der Bundesarbeitskammer.

Das Kriterium der "Zustimmung" steht in einem bestimmten Zusammenhang mit § 19 Abs 3. Nach dieser Bestimmung können LehrerInnen ohne ihre Zustimmung verschiedenen Schulen zugeteilt werden. Da es sich nach den Erläuterungen auch hier um Integrationsklassen handelt, erscheint es uneinsichtig und widersprüchlich, daß bei organisatori-

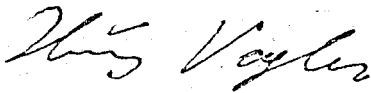
schen Angelegenheiten keine Zustimmung, bei inhaltlichen jedoch eine Zustimmung notwendig ist.

Eine weitere Problematik des § 19 Abs 3 besteht darin, daß die zusätzliche Verwendung in Integrationsklassen nicht stundenmäßig nach unten limitiert ist. Die Bundesarbeitskammer hat bereits in ihrer Stellungnahme zur 15. SchOrgG zumindest eine halbe Lehrverpflichtung für zusätzliche LehrerInnen an Integrationsklassen gefordert. Die jetzt mögliche Zuteilung zu mehreren Schulen kann den Integrationsunterricht eher beeinträchtigen.

§ 48 Abs 3 regelt eine Variante, bei der in einer Klasse mit mehreren Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf kein zusätzlicher Lehrer eingesetzt wird. Diese Form der Integrationsklasse hat zwar für den Übergang ihre Berechtigung, darf aber nicht zur Regel werden. Deshalb sollte es für diese Variante (Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, kein zusätzlicher Lehrer) eine Befristung geben. In dieser Zeit muß dafür gesorgt werden, daß genug LehrerInnen eine entsprechende Weiterbildung abschließen.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung der Anmerkungen.

Der Präsident:



Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iv.



Dr Bernhard Schwarz

